

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

48

Vereinbarung – und daraus resultierend die den Vertragspartner geringer belastende Möglichkeit einer Vertragsanpassung – aus.

2.

Auch eine – bloße – Vertragsanpassung auf der Grundlage von § 313 BGB kommt nicht in Betracht, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Nach § 313 BGB kann eine Vertragsanpassung verlangt werden, wenn sich die Umstände, die Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben, die Parteien deshalb den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten und das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumutbar ist. Die Geschäftsgrundlage eines Vertrags wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gebildet durch die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien oder die dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf dieser Vorstellung aufbaut (BGH, Urteil vom 24. März 2010 – VIII ZR 235/09). Diese Vorstellungen müssen sich als falsch herausgestellt haben.

Die Parteien müssten, wenn sie dies vorausgesehen hätten, den Vertrag anders geschlossen haben (BGH, Urteil vom 7. März 2013 – VII ZR 68/10; WM 2014, 134). Eine Anpassung des Vertrags kann zudem nur gefordert werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Für eine Berücksichtigung von Störungen der Geschäftsgrundlage ist deshalb insbesondere dann kein Raum, wenn, wie bereits für den Fall der Kündigung ausgeführt, nach der vertraglichen Regelung derjenige das Risiko zu tragen hat, der sich auf die Störung beruft. Das Risiko einer Zinsentwicklung zu ihrem Nachteil hat aber die Antragsgegnerin übernommen. Dies ergibt sich daraus, dass sie den Inhalt des Sparvertrags durch vorformulierte Geschäftsbedingungen bestimmt hat. Eine solche vertragliche Risikoübernahme schließt die Rechte

aus § 313 BGB regelmäßig aus (BGH, Urteil vom 21. Februar 2014 – V ZR 176/12; NJW 2014, 2177). Eine Abweichung hiervon ist hier nicht geboten. Der Antragsgegnerin wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, das Risiko der Zinsentwicklung durch eine geeignete Vertragsgestaltung anders zu regeln.

3.

Auf die Entscheidung des OLG Naumburg vom 16. Mai 2018 im Verfahren 5 U 29/18 kann sich die Antragsgegnerin nicht berufen. Dieser Entscheidung liegt ein Sachverhalt zugrunde, der mit dem hier vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar ist. Maßgeblich ist insbesondere, dass die der Entscheidung des OLG Naumburg zugrunde liegenden Sparverträge, anders als hier, keine Laufzeitvereinbarung enthielten. Allerdings hat auch das OLG Naumburg, und insoweit in Übereinstimmung mit dem OLG Stuttgart, angenommen, dass bei der dortigen Vertragsgestaltung – der höchste Bonuszins war dort nach 15 Jahren erreicht – die Bank für diesen Zeitraum das Zinsrisiko übernommen habe und der Vertrag deshalb innerhalb dieser Zeit nicht wegen einer Veränderung des Zinsniveaus gekündigt werden könne. Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin aber aufgrund der Vertragsgestaltung das Zinsrisiko für 25 Jahre übernommen, sodass auch das OLG Naumburg im hier vorliegenden Fall konsequenterweise dazu kommen muss, dass innerhalb dieses Zeitraums eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.

Der hier betroffene Sparvertrag kann deshalb nicht nach § 313 BGB wegen veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich der Laufzeit oder der Zinshöhe angepasst werden. Er ist vielmehr unverändert fortzuführen.

Immer wieder werden „vergessene“, nicht entwertete Sparbücher älteren Datums vorgelegt. Der Streitschlichter hatte darüber zu entscheiden, ob dem Antragsteller ein Anspruch auf Auszahlung des Guthabens zusteht. Oft wird seitens der Bank eingesetzt, das Recht auf Auszahlung sei schon längst verjährt oder gar verwirkt. Außerdem müsse der Kunde beweisen, dass die Bank noch nicht geleistet habe. Nach ständiger Rechtsprechung trägt allerdings das Kreditinstitut die Beweislast für die bereits erfolgte Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs, wenn der Inhaber eines Sparbuchs den Rückzahlungsanspruch auf das Sparguthaben geltend macht. Im folgenden Schlichtungsvorschlag S 23/19 hat der Streitschlichter festgestellt, dass das Kreditinstitut